

BUNDESFINANZHOF

Az. II R 18/01

BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

1. Udo Braun, Eiderstedter Weg 1, 14129 Berlin,
2. Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
3. Hotel garni Pientka GmbH i. L., vertreten durch den Geschäftsführer Georg Pientka, Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,

Kläger und Revisionskläger,
Prozessbevollmächtigter zu 1 bis 3: Steuerberater Olaf John,
Furtwänglerstraße 9, 14193 Berlin,
gegen

1. Finanzamt Spandau,
2. Finanzamt Charlottenburg,
3. Finanzamt Zehlendorf,
4. Finanzamt Wilmersdorf,
5. Finanzamt Steglitz,
6. Finanzamt für Körperschaften I,

Beklagte und Revisionsbeklagte,
wegen Feststellung des Nichtbestehens verschiedener Rechtsverhältnisse,

hier: Antrag auf Protokollberichtigung
hat der Vorsitzende des II. Senats

Vorsitzender Richter

am Bundesfinanzhof Dr. Mößlang,

am 12. November 2001 beschlossen:

Der Antrag der Revisionskläger zu 1 und 2 vom 11. Oktober 2001 auf Berichtigung des Protokolls vom 8. August 2001 wird zurückgewiesen.

Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

Gründe

Die von den Revisionsklägern zu 1 und 2 angeführten Äußerungen der Beteiligten und des Gerichts, die den Inhalt der Verhandlung betreffen, können nicht Gegenstand einer Protokollberichtigung sein, denn das Protokoll betrifft, wie sich aus § 160 der Zivilprozessordnung (ZPO) ergibt, lediglich den Hergang des Verfahrens. Auch insoweit ist der Antrag ohne Erfolg, denn der Hergang der Verhandlung wird nach § 165 Satz 1 ZPO durch das Protokoll vom 8. August 2001 bewiesen. Eine Fälschung des Protokolls i.S. des § 165 Satz 2 ZPO (hierzu Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, Zivilprozessordnung, 52. Aufl., § 165 Rz. 6) ist von den Antragstellern nicht behauptet worden.

Dr. Mößlang